



JAPAN

Faszinierendes Land der Gegensätze

1. Tag: Deutschland – Tokyo

Individuelle Anreise nach Hamburg und Flug über Frankfurt nach Tokyo.

2. Tag: Ankunft in Tokyo

Mittags heißt es „Yokoso“ – herzlich willkommen in Tokyo am Flughafen Haneda und Transfer zu Ihrem Hotel in Tokyo. Nutzen Sie den Rest des Tages für erste Eindrücke in der Megacity. Besuchen Sie zum Beispiel das 2018 eröffnete erste Digitalmuseum teamLab Borderless.

3. Tag: Tokyo: Stadtrundfahrt

Die Riesenmetropole stellt sich Ihnen heute mit höchst unterschiedlichen Gesichtern vor. Auftakt ist der Meiji-Schrein. Die in einen weitläufigen Park eingebettete Gedenkstätte symbolisiert die starke Verbindung des Kaiserhauses mit dem Shinto, der alten Naturreligion Japans. Einen imposanten Akzent der Vertikale setzt der ultramoderne Multiplex Roppongi Hills Mori Tower, dessen Aussichtsetage einen großartigen Panoramablick über das schier unendliche Häusermeer Tokyos bietet. Vor dem Kaiserpalast legen Sie einen Fotostopp an der Nijubashi-Brücke ein. Im vornehmen Stadtviertel Ginza genießen Sie bei einem Bummel das modische Flair eleganter Boutiquen, und im traditionellen Stadtteil Asakusa mischen Sie sich unter die Gläubigen im buddhistischen Kannon-Tempel. Am Ufer des Sumida-Flusses werfen Sie einen Blick auf Tokyos Fernsehturm Sky Tree, mit 634 m aktuell zweithöchstes Bauwerk der Welt.

4. Tag: Tokyo: Optional: Ausflug nach Nikko

Der Tag steht zu Ihrer freien Verfügung. Entdecken Sie weitere Sehenswürdigkeiten der japanischen Hauptstadt auf eigene Faust. Optional können Sie an dem Ausflug nach Nikko im Rahmen des Ausflugspakets teilnehmen. Nikko zählt zu den kulturellen Highlights einer jeden Japanreise. Eingerahmt von der landschaftlichen Schönheit des Nikko-Nationalparks breitet sich ein weitläufiger Schrein- und Tempelbezirk (UNESCO-Weltkulturerbe) in der hügeligen Umgebung des Städtchens Nikko aus. Herausragende Glanzlichter sind der Taiyuin-Tempel und die unzähligen Schöpfungen der Holzschnitzkunst am Toshogu, im 17. Jh. zur Zeit der Blüte von Architektur und Kunst geschaffen. Er ist Nikkos wichtigster Schrein und zugleich Mausoleum des ersten Tokugawa-Shoguns. Am frühen Abend Rückkehr nach Tokyo.

5. Tag: Tokyo – Kamakura – Fuji-Hakone Nationalpark

Eine circa einstündige Busfahrt bringt Sie am Morgen an die Pazifikküste nach Kamakura, im späten 12. Jh. Sitz des ersten Shogunats. Sie besichtigen den Hasedera-Tempel mit Tausenden Jizo-Schutzheiligen der ungeborenen Kinder und den berühmten Großen Buddha. Weiterfahrt in den Fuji-Hakone-Nationalpark, für den wir Ihnen auf einer Bootstour nur das schönste Wetter wünschen. In der Bergwelt Hakones kommen vor allem Naturliebhaber auf ihre Kosten, und bei klarer Sicht bieten sich fantastische Impressionen des heiligen Berges Fujisan. Der 3.776 m hohe Vulkan ist berühmt für seine ebene Form und wurde als heiliger Ort und Quelle künstlerischer Inspiration in die Liste des UNESCO-Welterbes aufgenommen. Nutzen Sie am Abend im Hotel die Gelegenheit zu einem Bad in einem typisch japanischen Onsen (Thermalbad). Für die Übernachtung steht heute nur leichtes Handgepäck zur Verfügung.

6. Tag: Fuji-Hakone Nationalpark – Mishima – Himeji – Hiroshima

Frühe Busfahrt nach Mishima, Ausgangspunkt Ihrer Fahrt mit dem Superexpresszug Shinkansen nach Himeji. Pünktlichkeit, modernste Technik und Komfort der japanischen Bahn werden Sie begeistern. Die knapp 525 km lange Strecke legt der Shinkansen in weniger als 3 Stunden zurück. Vor der Weiterfahrt nach Hiroshima besichtigen Sie die strahlende „Burg des weißen Reihers“ (UNESCO-Weltkulturerbe). Japans größte und schönste Burg wurde im 17. Jh. zu ihrer heutigen Form ausgebaut und erstrahlt nach umfassender Restaurierung wieder in ihrer ganzen Pracht. Für den Abend in Hiroshima empfehlen wir Ihnen eine kulinarische Entdeckungsreise – in den zahlreichen Okonomiyaki-Restaurants ist die beliebte „japanische Pizza“ besonders schmackhaft.

7. Tag: Hiroshima: Ausflug auf die Insel Miyajima

Morgens werden Sie in Hiroshima mit Japans Kriegsvergangenheit konfrontiert. Sie besuchen die Gedenkstätten mit dem Friedensmuseum und spazieren durch den eindrucksvollen Friedenspark zum Atombomben-Dom. In ca. einer Stunde erreichen Sie dann per Bus und Fähre die in der Inlandsee gelegene heilige Insel Miyajima. Am frühen Abend Rückkehr nach Hiroshima.

8. Tag: Hiroshima – Nara – Kyoto

Morgens starten Sie nach Nara, der Wiege der japanischen Kultur. Nara war im 8. Jh. die erste Hauptstadt Japans, von der aus dauerhaft regiert wurde. Zu Fuß erkunden Sie die einzelnen Besichtigungspunkte und können im Nara-Park zahmes Rotwild beobachten. Besonderes Glanzlicht des Tages mit gleich zwei Superlativen ist der „Daibutsu“, die größte bronzene Buddhastatue der Welt. Entlang des Weges zum Kasuga-Schrein wird Sie die einzigartige Atmosphäre Tausender Stein- und Bronzelaternen in ihren Bann ziehen. Am späten Nachmittag geht es per Bus oder Bahn nach Kyoto.

9. Tag: Kyoto: Stadtrundfahrt

In Kyoto schlägt das historische, kulturelle und auch touristische Herz Japans. Die auf drei Seiten von Bergen umrahmte und über 1.100 Jahre alte Kaiserstadt kann unter anderem mit 2.000 Tempeln, Pagoden und Schreinen aufwarten, von denen 17 zum Weltkulturerbe der UNESCO zählen. Besonders prachtvoll präsentiert sich Kyoto zur Kirschblütenzeit im März/April sowie im November, wenn der Ahorn sein leuchtendes Farbenspiel entfaltet. Auf Ihrem Besichtigungsprogramm stehen der Ryoanji-Tempel mit seinem berühmten Zen-Garten, die reizvolle Anlage des Goldenen Pavillons (Kinkakuji) und das Nijo-Schloss des Tokugawa-Shogunats, in dem Sie sich in das Palastleben alter Tage zurückversetzt fühlen. Am Nachmittag locken die zahlreichen Geschäfte entlang der Straßen Shijo und Kawaramachi zu einem Shopping-Bummel. Freuen Sie sich auch auf einen Besuch der traditionellen Kyotoer Marktstraße Nishikidori. An einigen Terminen besteht abends die Möglichkeit zur Teilnahme am Besuch eines kunstvoll illuminierten Tempelgartens.

10. Tag: Kyoto: Optional: „Kyoto entdecken“

Sofern Sie heute nicht auf eigene Faust auf Entdeckungstour gehen, können Sie im Rahmen des fakultativen Ausflugspakets zusammen mit Ihrem Reiseleiter weitere sehenswerte Highlights der alten Kaiserstadt besuchen. Per Bus erreichen Sie zunächst den Silbernen Pavillon (Ginkakuji) im Nordosten der Stadt. Zur Zeit der Kirschblüte stimmungsvoller Bummel über den nahe gelegenen Philosophenweg. Am Heian-Schrein bestaunen Sie Japans größtes Schreintor und schlendern durch die reizvolle Gartenanlage. Nächstes Glanzlicht ist der Fushimi-Inari-Schrein, dessen schier endlose Schreintor-Galerien zu einem Spaziergang einladen. Höhepunkt des Tages ist die imposante Tempelhalle des Sanjusangendo mit ihren 1.001 Holzstatuen der buddhistischen Gnadengottheit Kannon. Am Abend können Sie mit etwas Geduld und Glück in den Gassen des denkmalgeschützten Altstadtviertels Gion eine Geisha zu Gesicht bekommen.

Japanischer Abend in Kyoto:

Geisha-Tänze und Shabushabu-Essen in traditionellem Ambiente. Der Abend steht ganz im Zeichen traditioneller Kyotoer Kultur. Ort des Geschehens ist ein typisch japanisches Gasthaus inmitten der reizvollen Maruyama-Parkanlage im Osten der Stadt. Sie genießen das delikate Shabushabu-Fleischfondue, eine japanische Spezialität mit zartem Rindfleisch, Gemüse, Tofu und Weizennudeln. Krönender Höhepunkt des Abends ist der charmante Besuch einer jungen Kyotoer Maiko und ihrer Begleitdame. Die Gegenwart echter Geiko, wie Geishas in Kyoto genannt werden, ist selbst für Japaner ein immer seltener werdendes und exotisches Erlebnis. Nach zwei kunstvollen Tänzen zu den Klängen der Shamisen steht Ihnen die Maiko für Ihre Erinnerungsfotos zur Verfügung. Heute Abend werden Sie erleben, dass das alte Japan hinter der ultramodernen Fassade des Landes weiterlebt. Rückkehr zum Hotel.

11. Tag: Kyoto – Osaka – Deutschland

"Sayonara Japan". Früher Bustransfer zum Flughafen- Insel Kansai/Osaka und Rückflug über München nach Hamburg. Individuelle Heimreise.

Hotelbeispiele:

- Tokyo, Sotetsu Grand Fresa Shinagawa Seaside***
- Fuji-Hakone Nationalpark, Sengokuhara Prince***
- Hiroshima, Sotetsu Grand Fresa***
- Kyoto, Aranvert***

Eingeschlossene Leistungen

- ✓ Flug ab/bis Hamburg mit Lufthansa in der Economy Class inkl. Steuern und Gebühren (Umsteige Verbindung)
- ✓ 9 Übernachtungen mit Frühstück (am Abreisetag kein Frühstück) im DZ in 3-Sterne-Hotels
- ✓ Separater Gepäcktransport Tokyo – Hiroshima über Nacht
- ✓ 1 Reiseführer pro Zimmer
- ✓ Örtliche und erfahrene Deutsch sprechende Reiseleitung vom 2. bis 11. Tag

Eingeschränkte Mobilität

Die gebuchte(n) Reiseleistung(en) ist/sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität nur bedingt nutzbar. Sollten Sie detailliertere Informationen über die Eignung für Personen mit eingeschränkter Mobilität wünschen, kontaktieren Sie bitte Ihre Buchungsstelle.

Mängelanzeige

Sollte auf Ihrer Reise unerwartet ein Mangel auftreten, zeigen Sie diesen bitte unverzüglich vor Ort (bei unserer Reisebegleitung oder im Hotel/ beim Schiffpersonal) an.

Reiseschutz

Im Reisepreis ist kein Reiseschutz enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reisekrankenversicherung. Sie können jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung von Stornokosten von der Reise zurücktreten. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung der Reise die festgelegten Stornierungsgebühren anfallen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen! Sie können Ihre Reiseversicherungen gerne bei uns abschließen.

Zahlungsmöglichkeiten

Die Zahlung Ihrer gebuchten Reise ist per Rechnung oder per Lastschrift möglich. Kreditkartenzahlung ist nicht möglich. Die Anzahlung beträgt 20% des Reisepreises und ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Restbetrag wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

Reiseunterlagen

Sie erhalten Ihren gültigen Reise- und Hotelschein automatisch bis etwa 14 Tage vor Abreise. Sofern die Bettensteuer bzw. Tourismusabgabe einer Stadt nicht im Arrangementpreis enthalten ist, ist diese vor Ort selbst zu zahlen.

Mindestteilnehmerzahl

Die Durchführung der Reise ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Wir werden Sie spätestens 4 Wochen vor Reiseternin informieren, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Durchführung der Reise behalten wir uns dann vor. Den eingezahlten Reisepreis erhalten Sie natürlich unverzüglich zurück.

Veranstalter

Poppe Erlebnisreisen
eine Marke von Mundo Reisen GmbH & Co. KG
Jahnstraße 64
63150 Heusenstamm

Telefonnummer: 0541/310-880

Es gelten die aktuellen Mundo Reisebedingungen.

Reisemittler: Hapag-Lloyd Reisebüro, TUI Deutschland GmbH, Dr.-Julius-Leber-Str.9-11, 23552 Lübeck. Die TUI Deutschland GmbH, Lübeck verarbeitet die von Ihnen angegebenen Informationen nach den Vorgaben des europäischen bzw. deutschen Datenschutzrechts.

Hinweise

Mindestteilnehmerzahl: 2 Personen

Verpflegung:

Die Nebenkosten für Verpflegung müssen nicht hoch sein. Eine einfache Mahlzeit erhalten Sie bereits ab umgerechnet 10–12 €. Die japanische Küche hat mehr zu bieten als Sushi! Ihre Reiseleitung wird Ihnen bei der Auswahl der Restaurants und der Gerichte behilflich sein. Die umfangreichen Speisekarten bieten abwechslungsreiche Fleisch-, Fisch-, Nudel- und Gemüsegerichte, aber auch europäische Gerichte wie Steak, Salat und Pasta.

Nicht eingeschlossen sind als optional bezeichnete Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Bitte beachten Sie:

Die Einreise nach Japan mit einem Reisedokument, das deutschen Behörden bereits einmal als verloren oder gestohlen gemeldet worden ist, kann zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Einreise nach Japan bis hin zur Zurückweisung an der Grenze führen. Bitte klären Sie ggf. mit der zuständigen Passbehörde in Deutschland, ob Ihnen vor Beginn Ihrer Japanreise ein neues Dokument ausgestellt werden kann.



Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0385 – 6378 4394

E-Mail: leserreisen@medienhausnord.de

Poppe Erlebnisreisen, eine Marke von Mundo Reisen GmbH & Co. KG, Jahnstraße 64, 63150 Heusenstamm



Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Reisetermin: 11.11. - 21.11.2020

Unterkunftsart/Preis | 3-Sterne-Hotels:

p.P.

Doppelzimmer Belegung: 2 Personen	3.449,- €
Einzelzimmer Belegung: 1 Person	3.844,- €

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **mundo Reisen GmbH & Co. KG** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen **mundo Reisen GmbH & Co. KG** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten

(in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

– Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

– Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

– Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten

– des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers

nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der

Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **mando Reisen GmbH & Co. KG** hat eine Insolvenzabsicherung mit **HDI Global SE** abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung

HDI Global SE, Theodor Heuss Platz 7, 14052 Berlin, Tel.: +49 30 32 04 245, E-Mail.: ferien@hdi.global

kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **mando Reisen GmbH & Co. KG** verweigert werden.

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung, Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, dem Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt

schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reisetilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen.

Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend

zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen.

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB.

Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:

Poppe Erlebnisreisen -
eine Marke von mundo Reisen GmbH & Co. KG
Jahnstr. 64
63150 Heusenstamm
erlebnisreisen@poppe-reisen.de

Stand: 01.08.2019